

## Stellungnahme

# Bürokratie-Entlastung

Brüssel, 28.11.2023

### **25-Prozent-Ziel: Umdenken erforderlich und laufende Vorschläge nicht außen vorlassen**

Der ZDH begrüßt das am 12. September 2023 vorgelegte KMU-Entlastungspaket sowie die Vorschläge zur Erreichung einer 25%-Reduzierung der Berichtspflichten, die am 17. Oktober gemeinsam mit dem Arbeitsprogramm für 2024 vorgelegt wurden. Es ist ein wichtiges und lang erwartetes Signal aus Brüssel, dass der Bürokratieabbau stärker in den Fokus rückt. Die bislang vorgelegten Vorschläge sind teilweise positiv, vor allem die längeren Berichtsintervalle und die Begrenzung des Anwendungsbereichs für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Anhebung der KMU-Grenzwerte in der Rechnungslegungsrichtlinie.

Dennoch reichen die bisherigen Maßnahmen nicht aus, um die Handwerksbetriebe tatsächlich zu entlasten. Es befinden sich aktuell zu viele Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren, die Betriebe in Zukunft schwer belasten werden. Diese neuen Belastungen sind bei dem Reduzierungsvorhaben bislang nicht berücksichtigt. Zudem wird nicht ausreichend auf die kumulativen Belastungen sowie Inkohärenzen zwischen verschiedenen Initiativen geachtet. Die nachfolgenden Vorschläge zeigen daher auf, welche weiteren Maßnahmen für eine effektive Entlastung der Handwerksbetriebe wichtig wären. Generell muss bei künftiger EU-Gesetzgebung darauf geachtet werden, dass sie stärker an den Bedürfnissen der Unternehmen orientiert wird und unnötige Detailregelungen vermieden werden. Um dies zu erreichen, ist ein enger Austausch zwischen den Betrieben und der Politik von entscheidender Bedeutung.

## Vorschläge für weitere Bürokratieentlastungsmaßnahmen

Die nachfolgende Liste enthält die wesentlichen Forderungen des ZDH und ist nicht abschließend zu verstehen.

Richtlinie/Verordnung	Belastung	ZDH-Vorschlag
<b>Entsendung</b> (Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU)	Im Rahmen der nationalen Umsetzung von Art. 9 (1) und (2) der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten eine Vielzahl unterschiedlicher Melde- und Dokumentationspflichten eingeführt, die für jede Entsendung einen immensen bürokratischen Aufwand bedeuten.	<p>Kurzfristig: Angemessene und begründete nationale Melde- und Dokumentationspflichten über ein gemeinsames elektronisches System "eDeclaration", einschließlich Einbettung der A1-Bescheinigung.</p> <p>Mittelfristig: Digitale Lösungen für Nachweise müssen weiter ausgebaut werden (z.B. europäischer digitaler Sozialversicherungsausweis (ESSPass), EU ID Wallet). Die administrativen Anforderungen in der Durchsetzungsrichtlinie müssen gestrafft und EU-weit harmonisiert werden, die unbestimmte Liste in Art. 9 (1) sollte überarbeitet werden.</p>
<b>Verbraucherrecht</b> (Verordnung 2011/83/EU)	Exzessive Informationspflichten in Art. 5 und 6 und unnötige Differenzierung zwischen Fernabsatz-, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen und allgemeinen Verbraucherverträgen. Die Informationspflichten erstrecken sich auch auf irrelevante Informationen: z. B. im Falle von Ausnahmen vom Widerrufsrecht die Information, dass kein Widerrufsrecht besteht. Darüber hinaus gelten für Verbraucherverträge im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen unterschiedliche Formvorschriften.	<p>Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um das Verbraucherrecht praktikabler zu gestalten, ohne das Niveau des Verbraucherschutzes abzusenken, z. B., um unverhältnismäßige Folgen einer nur formal unrichtigen Belehrung über das Widerrufsrecht zu vermeiden. Dazu sollte das Widerrufsmuster radikal vereinfacht werden, um die Verwendung rechtssicherer zu gestalten.</p> <p>Aufgrund der Komplexität der Widerrufsregeln sollte außerdem im Falle einer unterlassenen oder fehlerhaften</p>

---

Widerrufsbelehrung in jedem Fall ein Anspruch auf Wertersatz für fest verbaute Waren und bereits erbrachte Dienstleistungen bestehen. Unfreiwillige Dienstleistungen zum Nulltarif können schwere finanzielle Folgen für Handwerksbetriebe haben, bedeuten eine Ungleichbehandlung bei der Rückabwicklung im Vergleich zu gelieferten Waren und laden zum Missbrauch der Verbraucherschützenden Normen zulasten von Handwerksbetrieben ein.

Darüber hinaus sollten die Informationspflichten und Formvorschriften für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge vereinheitlicht werden.

---

**Datenschutzgrundverordnung**

(Verordnung (EU) 2016/679)

Dokumentationspflichten in Art. 7, 28, 30: Dokumentation der Einwilligung, Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen mit Dienstleistern, Erstellung eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten. Jeder Arbeitgeber verarbeitet zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses zwangsläufig bestimmte Gesundheitsdaten (z.B. Fehltage wegen Krankheit) oder die Religionszugehörigkeit zwecks steuerrechtlicher Abrechnungen. Alle verbleibenden Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigten scheitern an dem Ausschlussgrund der „nicht nur gelegentlichen Verarbeitung“. Nach überwiegender Auslegung wird die „gelegentliche Verarbeitung“ im Sinne von „Häufigkeit“ verstanden. Jeder noch so kleine Betrieb verarbeitet jedoch täglich Daten seiner Kunden. Im Ergebnis fällt kein einziger Betrieb in Europa in den Anwendungsbereich der Ausnahmevorschrift in Artikel 30 Absatz 5 DSGVO.

Die Dokumentations- und Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung sind zu überzogen. Es muss insbesondere klargestellt werden, dass die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses nur dann gilt, wenn die Datenverarbeitung die Kerntätigkeit ist und nicht nur anlässlich einer anderen Tätigkeit erfolgt. Nur so kann die gesetzliche Ausnahmeregelung auch tatsächlich für die Kleinst- und Kleinunternehmen zur Anwendung kommen.

Zudem sollte entsprechend einer konsequenten Anwendung des risikobasierten Ansatzes bei risikoarmen Verarbeitungsprozessen, die Informationspflicht in ein besonderes Auskunftsrecht des Kunden gewandelt werden. Ein Kunde, der bestimmte Informationen wünscht, hat diese umfassend zu erhalten. Für eine anlasslose Information über Rechtsgrundlagen, Fristen und Rechte,

---

Informationspflichten in Art. 13 und 15 bei der Erhebung personenbezogener Daten, z.B. über den Datenschutz und über das Auskunftsrecht der betroffenen Person. die den Kunden nicht interessieren, besteht dagegen kein Bedürfnis.

Im Erwägungsgrund 13 werden die besonderen Bedürfnisse der KMU bei der Anwendung der DSGVO berücksichtigt. Dies hat sich in der Praxis jedoch nicht realisiert.

---

**Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)**

Richtlinie  
(2022/2464/EU)

KMUs sind abgesehen von börsennotierten KMUs zwar nicht berichtspflichtig, aber werden als Teil von Wertschöpfungsketten dennoch an große Unternehmen berichten müssen.

Die ersten großen Unternehmen müssen ab dem 1.1.2025 nach CSRD berichten. Somit müssen ab 2024 die Daten hierfür gesammelt werden. Da frühestens im November 2024 mit der Annahme der KMU-Berichtsstandards gerechnet wird, bestünde somit - sollten keine Änderungen der Fristen vorgenommen werden - große Unsicherheit bei KMUs, was zudem die Qualität der ersten Berichte mindern würde.

Außerdem ist es problematisch, dass CSRD bislang erlaubt, dass große Unternehmen Berichte nach dem börsennotierten KMU-Standard (LSME) abfragen dürfen. Der freiwillige KMU-Standard ist bislang optional. Die Kommission muss die Anerkennung/Nutzung des VSME stärker vorschreiben, damit er seine KMU-entlastende Wirkung auch wirklich entfalten kann.

Zudem ist der VSME noch zu komplex. Gerade für KMU, die die Schwelle eines Kleinunternehmens überschreiten, was im

Ideal wäre ein Aufschieben von allgemeinen Berichtspflichten wie für sektorspezifische Berichte gerade im Kommissionsarbeitsprogramm angekündigt und von der Kommission vorgeschlagen, damit der freiwillige KMU-Berichtsstandard (VSME) fertig ist, sobald Daten für die Abfragen großer Unternehmen gesammelt werden müssen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass der erarbeitete freiwillige KMU-Standard (VSME) ausreichend durch große Unternehmen anerkannt wird und diese nicht den komplexeren Berichtsstandard für börsennotierte KMU (LSME) von allen KMU einfordern.

Auch wenn die Formulierung zur Nutzung des Datenteils und des erklärenden Teils für kleine Unternehmen im VSME etwas offener geworden ist, wäre noch mehr Klarheit wünschenswert, dass neben Kleinunternehmen auch Kleinunternehmen ihre Anforderungen an VSME-Berichte auch erfüllen, wenn nur der Datenteil genutzt wird.

---

arbeitsintensiven Handwerk schnell passiert, drohen unverhältnismäßige Berichtsansforderungen.

---

<b>Taxonomie/ Green Asset Ratio (GAR)</b>	<p>Ab 2024 werden Banken verpflichtet, ihre GAR zu bestimmen und zu veröffentlichen. In die Berechnung dieser fließen KMU-Kredite bislang nur in den Nenner ein, jedoch nicht in den Zähler. Da sie nicht nach Taxonomie berichten müssen im Gegensatz zu großen Unternehmen, können KMU nicht nachweisen, dass sie grün sind.</p> <p>Infolgedessen wirken sich Kreditvergaben an KMU negativ auf die GAR von Banken aus, was bei einer möglichen Bedeutungszunahme der GAR für potenzielle Investoren/Anleger, Banken dazu bringen könnte, die Kreditvergabe an KMU zu begrenzen.</p>	<p>Eine Lösung wäre es, eine stark vereinfachte Taxonomie für KMU zu entwickeln, sodass diese ihre Grünheit nachweisen können. Dies wird allerdings definitiv nicht bis zum Anwendungsbeginn der GAR (1.1.2024) zeitlich möglich sein.</p> <p>Somit sollten KMU auch aus dem Nenner der GAR verschwinden, zumindest bis eine Möglichkeit gefunden ist, ihre Grünheit nachzuweisen.</p> <p>Zusätzlich wäre es dann allerdings sinnvoll, wenn Banken neben der GAR ihre KMU-Quote angeben würden, also die Anzahl/ das Volumen ihrer Geschäfte, das KMU ausmachen. Dies wäre für Investoren/Anleger interessant, da KMU der Schlüssel zu einer erfolgreichen grünen Transformation sind, sodass die Wahrnehmung von Unternehmen durch eine hohe KMU-Quote positiv beeinflusst werden würde.</p>
<b>Entgelttransparenzrichtlinie</b>	<p>Die Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 verpflichtet Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern zur Berichtserstattung über Lohnstrukturen, auch wenn sie Tarifverträgen unterliegen bzw. diese freiwillig anwenden, die Diskriminierung zwischen den Geschlechtern per se ausschließen.</p>	<p>Überarbeitung von Art. 9 der Entgelttransparenzrichtlinie mit dem Ziel, tarifanwendende und tarifgebundene Betriebe auszunehmen.</p> <p>Betriebe würden von ungerechtfertigtem bürokratischem Aufwand befreit. Der Tarifvertrag ist als Rechtsgrundlage der Gleichstellungsansprüche ausreichend.</p>

---

---

**Förderprogramme:  
ESF-Förderung**

Die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Projekten, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden, ist zu bürokratisch. Im Handwerk wird insbesondere die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) durch den ESF gefördert. Außerdem werden Gelder für Weiterbildungen bereitgestellt. Allerdings müssen dafür die umfangreichen Vergaberegeln bei der Beschäftigung der Dozentinnen und Dozenten durch die Handwerkskammern beachtet werden. Aufgrund der Vielzahl und Kleinteiligkeit der Weiterbildungsangebote, ist es sehr belastend und zeit- und arbeitsaufwendig, für jeden Kurs eine Stelle auszuschreiben. Dies steht nicht in Relation mit der geringen Förderung.

Es bedarf eines vereinfachten Vergabeverfahrens. Bis zu einem Betrag von 5.000 Euro pro Dozent/in sollten Vergabevorschriften nicht greifen und der Auftrag frei vergeben werden können. Nur so können ESF-Gelder für Weiterbildungsmaßnahmen sinnvoll und unbürokratisch abgerufen werden.

---

**Umsatzsteuerabwicklung**

Richtlinien  
(2006/112/EG),  
(KOM(2022/701/endg.)

Wenn ein Unternehmen im Ausland grundstücksbezogene Leistungen für Privatkunden erbringt, muss er sich im Zielland umsatzsteuerlich registrieren. Das Reverse Charge Verfahren greift nicht. Insbesondere im Handwerks- und Baubereich führt dies häufig zu einer steuerlichen Registrierungspflicht im Zielland.

Aktuell ist im One-Stop-Shop (OSS) keine Option für den Vorsteuerabzug vorgesehen. Wenn der Unternehmer in dem Mitgliedstaat, in dem er geschäftlich tätig ist, Material erwirbt, muss er den Vorsteuerabzug über ein separates Verfahren - das sogenannte Vorsteuervergütungsverfahren - beantragen. Der damit einhergehende Aufwand, hindert Unternehmen daran, im Ausland aktiv zu werden.

Die Erweiterung des bestehenden One-Stop-Shops (OSS) auf grundstücksbezogene Leistungen für Privatkunden würde eine umfassende Abwicklung von steuerlichen Verpflichtungen ermöglichen.

Unternehmen könnten folglich alle Dienstleistungen an Privatkunden (sämtliche Montage- und Werkleistungen, sowie grundstücksbezogene Leistungen) über das OSS-Verfahren effizient abrechnen, was den administrativen Aufwand erheblich reduzieren würde.

Zusätzlich sollte im OSS die Möglichkeit geschaffen werden, den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

---

**KOM-Vorschlag für eine Richtlinie/Verordnung****Belastung****ZDH-Vorschlag**

---

**EU-Lieferkettengesetz (CS3D)**

Vorschlag für eine Richtlinie

(KOM (2022/71/endg.))

Betroffene Unternehmen müssen eine risikobasierte menschenrechtliche und umweltrechtliche Sorgfaltsprüfung durchführen und negative Auswirkungen verhindern bzw. tatsächliche beenden. Bei Verstößen und fahrlässiger Handlung droht eine zivilrechtliche Haftung. Um sich von dieser Haftung vollständig zu befreien, müssen die Unternehmen u.a. Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass ihre Geschäftspartner die Sorgfaltspflichten ebenfalls einhalten. Dadurch besteht die Gefahr, dass die unmittelbar betroffenen Unternehmen ihre Verpflichtungen auf ihre Geschäftspartner, vor allem ihre Zulieferer, in Form von Verhaltenskodizes übertragen.

Im Rahmen des risikobasierten Ansatzes ist sicherzustellen, dass zumindest eine Priorisierung der Risiken möglich ist und europäische Lieferketten grundsätzlich mit einer geringen Risikobewertung belegt sowie KMU-Bedürfnisse berücksichtigt werden. Verpflichtete Unternehmen müssen zumindest davon ausgehen können, dass die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards innerhalb der EU überwacht und Verstöße sanktioniert werden.

Die Angleichung der Berichterstattungsanforderungen in der CS3D an bestehende oder geplante Anforderungen (CSRD, EFRAG und die EU-Taxonomie) ist für eine solide und vergleichbare Berichterstattung unerlässlich.

---

**Ökodesign**

Vorschlag für eine Verordnung

(KOM/2022/142 endg.)

Die bisherige Ökodesign-RL regelte nur energieverbrauchsrelevante Produkte. Die geplante Ökodesign-VO will einen erweiterten Anwendungsbereich für fast alle Arten von Waren. Beispielsweise auch Textilien und Möbel fallen dann in den Anwendungsbereich. Auch die Ökodesign-VO will ein Rahmengesetz bleiben. Das heißt, delegierte Rechtsakte definieren dann die genauen Pflichten auch an den Digitalen Produktpass und die grüne öffentliche Beschaffung.

Es bedarf einer angemessenen Berücksichtigung der Besonderheiten von kleinen und mittleren Handwerksbetrieben bei den geplanten Vorgaben für Ökodesign. Insbesondere eine Berücksichtigung des Bereichs der Herstellung von Kleinseren und Unikaten bei der aufwendigen Erstellung einer Konformitätsbewertung und eines Digitalen Produktpasses.

Die Vorgaben für kleine und mittlere Handwerksbetriebe bei künftigen Transparenzpflichten entlang der

---

	Handwerksbetriebe gelangen nach dem Verordnungsentwurf zunehmend in die Rolle des Herstellers und werden auch bspw. als Reparaturbetriebe weitergehend von Ökodesign-Vorgaben betroffen.	Wertschöpfungskette z. B. in ihrer Rolle als Reparaturbetriebe, müssen verhältnismäßig bleiben.
<b>Green Claims</b> Vorschlag für eine Richtlinien (KOM/2023/166/eng.)	<p>Der Richtlinienentwurf will, dass Verbraucher eine aufgeklärte und nachhaltige Entscheidung treffen können. Sie sollen vor "Greenwashing" geschützt werden, das heißt vor falschen, unbegründeten oder irreführenden Angaben zur Nachhaltigkeit. Nach dem Richtlinienentwurf müssen solche Angaben künftig auf wissenschaftlich erwiesene Angaben gestützt werden und eine Vorabkontrolle durchlaufen in Form eines Zertifizierungsverfahrens durch eine akkreditierte Stelle.</p> <p>Diese neuen Anforderungen sind nicht verhältnismäßig für kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere nicht für den Bereich der Herstellung von Kleinserien und Unikaten. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der begrenzten Reichweite von Umweltaussagen dieser wirtschaftlichen Akteure.</p>	<p>KMU sollten von den auf große Unternehmen zugeschnittenen inhaltlichen und Verfahrensanforderungen (Zertifizierung) ausgenommen werden.</p> <p>Zusätzlich bedarf es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eines vereinfachten und freiwilligen Standard für Umweltaussagen durch KMU.</li> <li>- Einer Konformitätsvermutung für den Bereich der Herstellung von Unikaten und Kleinserien.</li> <li>- Mittelstandsverträgliche Vorgaben für private Umweltzeichen.</li> <li>- Weitergehende und verpflichtende Unterstützungsmaßnahmen für KMU.</li> </ul>
<b>Recht auf Reparatur</b> Vorschlag für eine Richtlinie (KOM/2023/155/eng.)	Geplante Einführung eines neuen europäischen Formulars für Reparaturinformationen (Artikel 4 des Vorschlags), obwohl dieselben Informationen bereits im Rahmen der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher bereitgestellt werden müssen (einschließlich der Identität und der Kontaktdaten des	Die Einführung zusätzlicher Formulare und Informationspflichten sollte vermieden werden, stattdessen sollte das europäische Verbraucherrecht praktikabler gestaltet und mehr Flexibilität bei den Informationspflichten eingeräumt werden.



	Gewerbetreibenden, verbindlicher Informationen über die Reparaturleistung, Informationen über den Preis usw.).	Unverhältnismäßige Verschärfungen des Gewährleistungsrechts (z.B. die unverhältnismäßige Verlängerung der Gewährleistungsfrist im Reparaturfall), die Handwerksbetriebe als Verkäufer treffe würden, müssen verhindert werden.
<b>Verpackungsverordnung</b> Vorschlag für eine Verordnung (KOM/2022/677 endg.)	Die EU-Gesetzesinitiative beinhaltet Nachhaltigkeitsanforderungen an Verpackungen wie Beschränkungen bestimmter Stoffe, Ziele für die Recyclingfähigkeit und Mindestquoten eines Recyclinganteils bei Kunststoffen. Des Weiteren sind im Vorschlag Anforderungen an Volumen und Leerraum, Verbote des Inverkehrbringens bestimmter Verpackungen sowie Zielvorgaben für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung von Verpackungen enthalten.  Insgesamt führt die Verordnungsinitiative zu administrativen Hürden für kleine und mittlere Handwerksbetriebe.	Im Wesentlichen fordert das Handwerk: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausnahmebestimmungen bei Wiederbefüllungs- und Wiederverwendungszielen müssen so konzipiert werden, dass Handwerksbetriebe nicht mit unverhältnismäßigen Pflichten belastet werden.</li> <li>- Dies gilt auch für Transportverpackungen.</li> <li>- Auch müssen auf standardisierte Prozesse zugeschnittene Vorgaben, wie die sogenannte Leerraumminimierung, mittelstandsverträglich sein.</li> <li>- Insbesondere auch Dokumentations- und Nachweispflichten müssen für kleine und mittlere Handwerksbetriebe verhältnismäßig ausgestaltet werden.</li> </ul>
<b>EU-Abfallrahmenrichtlinie</b> Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (KOM/2023/420 endg.)	Das Lebensmittelhandwerk unterstützt die Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Die Einführung EU-weit verpflichtender Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelverlusten bis 2030 gilt zwar nur für die Mitgliedstaaten und richtet sich nicht an einzelne Unternehmen. Mit Blick auf die nationale Berichterstattung zu den erreichten Fortschritten besteht die Sorge,	Zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen ist notwendig, dass die Definition von „Bio-Abfall“ dahingehend präzisiert wird, dass bei der Messung von Lebensmittelabfällen keine nicht-essbaren Bestandteile erfasst werden, die unvermeidbar sind.  Das Lebensmittelhandwerk unterstützt die Initiativen der Kommission zur Klärung und Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften, um rechtliche und operative Hindernisse zu

---

dass Dokumentationspflichten auf die Betriebe zurückfallen werden.

beseitigen, die der Umverteilung von sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Lebensmitteln in der EU entgegenstehen. Darüber müssen die Verfahren digitalisiert und verschlankt werden (Negativbeispiel: Wiederverwendung von Lebensmittelresten als Futtermittel. Hierfür ist in Deutschland zunächst eine Registrierung und Zulassung als Futtermittelhersteller erforderlich).

Die Entwicklung neuer digitaler Tools und innovativer Applikationen sollte gefördert werden, um es Herstellern und Händlern leichter zu machen, Lebensmittelreste an Konsumenten weiterzugeben.

---

**KI-Gesetz (AI-Act)**  
Vorschlag für eine Verordnung  
(KOM/2021/206 endg.)

KMU werden zunehmend als Vertriebshändler u.a. auch von Hochrisiko-KI in der KI-Lieferkette tätig sein. Die Sorge vor unkalkulierbaren Haftungsrisiken beim Vertrieb und der Anwendung von digitalen Produkten muss Betrieben allerdings genommen werden. Handwerksbetriebe dürfen als Händler nicht für die die Konformität eines Produktes, auf dessen Software sie keinen Einfluss haben, verantwortlich gemacht werden. Dies gilt ebenso für das Cyberresilienzgesetz (CRA) und die Produkthaftungsrichtlinie.

Bestimmungen, die die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen in der KI-Lieferkette wahren sowie Ausnahmeregelungen für Kleinstunternehmen bei der Prüfung von Konformitätspflichten müssen aufrechterhalten werden. Betriebe dürfen rechtlich nicht als Anbieter betrachtet werden, wenn sie ihren Namen oder ihr Markenlabel auf ein Produkt mit Hochrisiko-KI-System platzieren, auf das sie letztlich keinen Einfluss haben.

KMU müssen sich auf die Informationen verlassen können, die ihnen von Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen bereitgestellt werden.

Es muss eine angemessene Einbindung europäischer KMU in die Governance-Gremien und Standardisierungsentwicklungsprozesse sichergestellt werden.

---

---

**Ansprechpartner/in:** Elisabeth Häringer

Abteilung: Europapolitik  
+32 2 286 80 63  
Haeringer@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus der Europäischen Wirtschaft  
Rue Jacques de Lalaing 4  
B – 1040 Brüssel

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)